



KrippenpoolGemeinden
KrippenpoolGemeinden

Qualitätsstandard

Richtlinien für die Betriebsbewilligung
für Kindertagesstätten zur Betreuung
von Vorschulkindern

Version 22. Juni 2010

1. Einleitung

Im September 2002 schlossen die Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen (Krippenpoolgemeinden) einen Gemeindevertrag für die Koordination und Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ab. Sie erteilen und erneuern Betriebsbewilligungen und finanzieren die Kindertagesstätten nach einheitlichen Kriterien.

Der Qualitätsstandard wurde im Juni 2007 von Vertreterinnen der Krippenpoolgemeinden Region Baden in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen der Poolkrippen und der Pflegekinderaktion Zentralschweiz entwickelt. Als Basis dienten der Qualitätsstandard 2003 der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern und die Empfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KitaS) Version 2006.

Aufgrund der Veränderungen in der Betreuung von Vorschulkindern seit 2007 wurde eine Überarbeitung des Qualitätsstandards notwendig. Die Anpassungen erfolgten aufgrund der Erfahrungen sowie der überarbeiteten Empfehlungen des KitaS Version 2009.

Der vorliegende Qualitätsstandard vom XXX. 2010 ersetzt den Qualitätsstandard vom Juni 2007. Er wurde am XXX durch die Gemeinderäte Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen genehmigt und ist ab XXX gültig.

Der Kriterienkatalog baut auf einer umfassenden, ganzheitlichen Qualitätswahrnehmung und – reflexion auf. Diese gliedert sich in die folgenden Bereiche:

- Die **Strukturqualität** legt die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Betreuung von Vorschulkindern fest. Die Kriterien sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Krippenpoolgemeinden als Bewilligungsinstanz legen diese Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.
- Zur **Prozessqualität** tragen alle Tätigkeiten bei, die im Gesamtprozess der Leistungserbringung miteinander vernetzt sind. Die Qualität der Betreuungsprozesse stützt sich ab auf gemeinsam getragene Zielsetzungen und Richtlinien und wird durch das Personal der Kindertagesstätten für Vorschulkinder gewährleistet. Daher ist das Personal an der Erarbeitung der Standards zur Prozessqualität massgeblich zu beteiligen.
- Die **Ergebnisqualität** bezieht sich auf den Erreichungsgrad der mit der erbrachten Leistung anvisierten Ziele (z.B. Zufriedenheit der Eltern und Kinder mit dem Angebot). In der Definition der Ergebnisqualität stellen daher die Bedürfnisse der Eltern und Kinder eine zentrale Rolle.

Die vorliegenden Richtlinien für die Betriebsbewilligung legen die erforderliche Strukturqualität fest. Diese wird periodisch durch die Vormundschaftsbehörden der Krippenpoolgemeinden überprüft. Die Erarbeitung von Standards zur Prozess- und Ergebnisqualität liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Kindertagesstätten für Vorschulkinder. Die Krippenpoolgemeinden können zur Unterstützung beigezogen werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen des Qualitätsstandards sind die Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO) insbesondere Art. 13 bis 20¹ und das Kreisschreiben des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen, des Kanton Aargau vom 29. August 1978². Gemäss PAVO benötigen Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen eine Bewilligung (Art 13, Abs. 1b). Gemäss Kreisschreiben ist die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde Aufsichtsbehörde. Im Falle der Poolgemeinden sind dies die Gemeinderäte. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen die massgeblichen Bestimmungen der PAVO sowie des Kreisschreibens. Den

¹ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

² Obergericht des Kantons Aargau, Obergericht, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 29. August 1978 zur Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977

Poolgemeinden dienen sie als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kindertagesstätten zur Betreuung von Vorschulkindern und für ihre Aussichtspflicht gemäss PAVO.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Einrichtungen zur Betreuung von Vorschulkindern in den Krippenpoolgemeinden, die mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mehr als zwanzig Stunden pro Woche geöffnet sind. Betriebe, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde.

4. Grundlagenpapiere der Kindertagesstätten

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenpapiere, die für Eltern und Aufsichtsbehörden einsehbar sind:

4.1. Leitsätze und pädagogisches Konzept

In den Leitsätzen formulieren die Verantwortlichen der Kindertagesstätte die ideelle Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und beschreiben die Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung. Aus den Leitsätzen wird ersichtlich, welche Ziele sich die Trägerschaft mit ihrem Engagement in der familienergänzenden Kinderbetreuung setzt, welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen sucht. Das pädagogische Konzept enthält (vergleiche auch Punkt 6) die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach der die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier formuliert das Betreuungsteam die Zielgruppe, die sozialpädagogischen Ziele, Überlegungen zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und zur Gestaltung des Tagesablaufs, der Spielmöglichkeiten sowie die Anforderungen an das Personal und der Räume der Kindertagesstätte. Das pädagogische Konzept wird durch das gesamte Leitungsteam fortlaufend überprüft und weiter entwickelt.

4.2. Betriebskonzept

Das Betriebskonzept hält die betrieblichen Voraussetzungen und Ziele fest. Es definiert die organisatorische Einbettung, die interne Organisation und die Abläufe. Es regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte und macht Aussagen zur Finanzierung. Weiter sind Angaben zum Anforderungsprofil an das Personal, zum Stellenschlüssel, zur Personalführung und Weiterbildung enthalten. Es beschreibt die Grösse, Nutzung und Gestaltung der vorhandenen Räume sowie des Aussenraums.

4.3. Betriebsreglement

Im Betriebsreglement sind genaue Regelungen von Einzelheiten und Abläufen festgehalten. Es enthält unter anderem Angaben zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren, zu den Öffnungszeiten, zum Elterntarif und zur Rechnungsstellung, zu Kündigungsfristen, Meldefristen für An- und Abmeldungen sowie für Änderungen des Betreuungsumfangs, zu Versicherungsfragen und zu Regeln. Das Betriebsreglement dient zudem zur Information der Eltern der betreuten Kinder.

5. Institutioneller Rahmen

Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

5.1. Trägerschaft

Die Rechtsform sowie die Verantwortlichkeiten zwischen Trägerschaft und Leitung der Kindertagesstätte sind schriftlich geregelt.

5.2. Betriebsbewilligung und Aufsicht

Die Trägerschaft verfügt über eine gültige Betriebsbewilligung und steht in regelmässigem Kontakt mit der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

5.3. Finanzierung, Rechnungsführung und Berichterstattung

Die Grundlagen, auf denen die Finanzierung des Angebots beruht, sind darzulegen: Elternbeitragsreglement, Tarife, Beiträge von Bund, Kanton und den Poolgemeinden sowie selbst erwirtschaftete Beträge (Spenden, Sponsoring).

Die Trägerschaft garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung. Sie erstellt jährlich einen Jahresabschluss (Bilanz, Erfolgsrechnung, Jahresbericht). Die Rechnung wird durch eine institutionsunabhängige Revisionsstelle, möglichst eine anerkannte Treuhandfirma, geprüft.

5.4. Qualitätssicherung und Entwicklung

Zur Überprüfung und Verbesserung der Arbeit in den Kindertagesstätten stellen die Trägerschaften zeitliche und finanzielle Ressourcen bereit. Es wird sicher gestellt, dass Instrumente wie Elternbefragungen, Weiterbildung, Praxisberatung, Supervision ermöglicht und periodisch oder situativ genutzt werden.

6. Pädagogisches Konzept

6.1. Aufnahme von Kindern

- Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung wird nach pädagogischen Grundsätzen gestaltet.
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln (Betriebsreglement) und Aktivitäten informiert.

6.2. Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen

- Richtzahl für eine altersgemischte Gruppe: 10 ungewichtete beziehungsweise 12 gewichtete Plätze.
- Gewichteter Platzbedarf nach Alter der Kinder:

- Kinder unter 18 Monaten:	1,5	Plätze
- Kinder ab 19 Monaten bis zum Kindergartenentrtritt:	1,0	Plätze
- Kindergartenkinder, Kinder der 1. und 2. Primarklassen	0,8	Plätze
- Kinder der 3. bis 5. Primarklassen	0,5	Plätze
- Kinder mit besonderem Betreuungsaufwand belegen mehr als einen Platz, höchstens 1,5 Plätze. Für die höhere Gewichtung muss eine IV-Berechtigung, ein ärztliches Zeugnis oder eine schriftliche Empfehlung einer Fachperson vorliegen.
- Die pädagogisch notwendige Konstanz bei den Kindergruppen ist zu gewährleisten (Stabilität innerhalb der Kindergruppe, Kontinuität der Betreuungspersonen).
- Für die Führung einer reinen Säuglingsgruppe ist ein spezifisches Betreuungskonzept notwendig, das insbesondere den Austausch mit älteren Kindern vorsieht.

6.3. Erziehung und Entwicklung der Kinder

- Aussage zu Förderung, soziale Kompetenz und soziale Integration
- Aussage zu sozialer Integration und Chancengleichheit
- Aussage zu Ernährung, Gesundheitsvorsorge und Hygiene
- Aussage zu Gestaltung des Tagesablaufs

6.4. Zusammenarbeit mit Eltern und Institutionen

- Aussage zu Elternarbeit und Zusammenarbeit mit den Eltern
- Aussage zu Zusammenarbeit mit weiteren Bezugspersonen der Kinder und Fachpersonen, die Kinder begleiten

7. Betriebsorganisation

Zur Führung einer Kindertagesstätte sind folgende organisatorische Elemente zu regeln beziehungsweise zu klären:

7.1. Organigramm, Funktionsdiagramm, Besprechungswesen

- Beschreibung der Organisation
- Beschreibung der internen Abläufe, Zuständigkeiten und Kompetenzen
- Beschreibung des Informationsflusses und der Besprechungsgefässe

7.2. Personal Ausbildungsanforderungen

Das Fachpersonal verfügt über eine anerkannte Ausbildung als:

- Kleinkindererzieherin (KKE)
- Fachperson Betreuung Kinder (FaBeK)
- Fachperson Betreuung generalistische Ausbildung
- Dipl. Kindererzieherin HF
- Sozialpädagogin HF und FH
- eine verwandte Ausbildung gemäss Schweizerischer Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales OdA-S³

Erwachsene in Ausbildung und Fachpersonen Betreuung im 3. Lehrjahr (Stufe Sek II) gelten als teilausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. nicht-ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Als Nicht-Ausgebildete gelten Fachpersonen Betreuung im 1. und 2. Lehrjahr (Stufe Sek II), Lernende und alle Personen ohne anerkannte Qualifikation im Fachbereich (BIVO Art. 14 Absatz 3).

7.3. Personal-Schlüssel

- Für eine Gruppe von 10 anwesenden Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine Ausgebildete. Dies entspricht einem Betreuungsschlüssel von 1 : 5
- Im unmittelbaren Betreuungsbereich einer Kindertagesstätte muss das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein.
- Wenn eine Gruppe trotz Kindern mit besonderem Betreuungsaufwand (z.B. emotional auffällige oder behinderte Kinder) nicht verkleinert werden kann, muss entsprechend mehr Betreuungspersonal anwesend sein.
- Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich 5 oder mehr Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

³ www.oda-s.ch – Berufsbildung/Grundbildung – Allgemeine Informationen/Mindestanforderungen an Berufsbildner/innen und anerkannte Fachkräfte

7.4. Funktionen

Leitung: Für Führungsaufgaben und Elternarbeit stehen in angemessenem Umfang Stellenprozente zur Verfügung. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Die Leitung der Kindertagesstätte verfügt über eine Führungsausbildung.

Ausbildungsverantwortung: Das berufsbildungsverantwortliche Personal wird (gemäss BiVo Art. 13 und 14.1) für die Begleitung und Anleitung der Lernenden in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt.

Personal im Nicht-Betreuungsbereich: Für hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind zusätzliche Stellenprozente einzuplanen. Dies gilt auch, wenn Kochen, Haushalts- und Gartenarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit mit den Kindern sind.

7.5 Stellenplan

Ein Stellenplan gibt Auskunft über Funktionen und Arbeitspensen.

Zusätzliche Stellenprozente ergeben sich für:

Leitungsaufgaben

1 Gruppe:	30%
2 Gruppen:	40%
3 Gruppen:	60%
4 Gruppen:	80%

Administration

1 Gruppe:	10%
2 Gruppen:	15%
3 Gruppen:	20%
4 Gruppen:	25%

Küchen- und Reinigungspersonal

1 Gruppe:	40%
2 Gruppen:	60%
3 Gruppen:	80%
4 Gruppen:	100%

Ausbildungsverantwortung

Pro Lernende stehen 5 Stellenprozente zur Verfügung (2 Stunden pro Woche)

7.6. Anstellung und Personalentwicklung

Das Personal der Kindertagesstätte wird mit einem Anstellungsvertrag angestellt. Stellenbeschreibungen, die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen regeln, liegen vor.

Die Trägerschaft gewährleistet Massnahmen zur Qualitätssicherung im Personalbereich.

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und –kursen die Erweiterung der Fachkompetenz. Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit muss die Möglichkeit zur Praxisberatung / Supervision vorhanden sein.

7.7. Gehälter

Die Gehälter richten sich nach den Besoldungsempfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KitaS Juni 2009, Überarbeitung alle 3 Jahre). Sie entsprechen der Funktion und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

8. Räumlichkeiten

8.1. Anzahl und Grösse

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume, etc.) müssen pro Gruppe 60 Quadratmeter, in der Regel verteilt auf mindestens zwei Räume mit genügend Tageslicht, zur Verfügung stehen. Für Kinder unter 2 Jahren muss auf jeden Fall ein separater Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein.

8.2. Ausstattung

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Die Gestaltung berücksichtigt die senso-motorischen, kognitiven und emotionalen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen, insbesondere nach Bewegungs- und Ruhemöglichkeiten.
- Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.
- Die Ausstattung ist flexibel, so dass sie neuen Bedürfnissen angepasst werden kann.
- Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

8.3. Aussenräume

- Spielräume im Freien um das Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).
- Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt.
- Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).

8.4. Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz- und Hygienebestimmungen). Der Betrieb ist beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz AVS gemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Ein Notfallkonzept für das Verhalten bei Unfällen etc. ist vorhanden.
- Schriftlich vorliegende Grundsätze für eine gesunde, ausgewogene Ernährung werden umgesetzt.
- Schriftlich vorliegende Hygienegrundsätze werden angewendet.

Personenbezeichnungen und Funktionen werden zur besseren Lesbarkeit ausschliesslich in der weiblichen Form geschrieben, die männliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.